

„Die neuen Regelungen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratiekosten entlasten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken. Damit geht eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung einher.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten)

Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 97. Sitzung am 30. November 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1045 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Simone Schlewitz, Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

Fabian Wehnert, Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Stefanie Nattkämper-Scholz, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG)

Prof. Dr. Tino Schuppan, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Schwerin (HdBA Schwerin)

Claus Ruhe Madsen, Industrie- und Handelskammer zu Rostock (IHK Rostock)

Prof. Dr. Kai Wegrich, Hertie School of Governance

Dr. Ulrike Beland, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)1034neu und 18(9)1049 fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)1034neu

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

*„Artikel 4
Änderung des Einkommensteuergesetzes*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe ‘, die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a)‘ gestrichen.*
2. *In § 4h Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe ‘, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösen‘ gestrichen.*
3. *§ 6 wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl ,410‘ durch die Zahl ,1000‘ ersetzt.*
 - b) *Absatz 2a wird aufgehoben.*
4. *In § 6b Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe ,und Absatz 2a‘ gestrichen.*
5. *In § 7g Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe ,und 2a‘ gestrichen.*
6. *In § 41a Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz wird die Zahl ,4000‘ durch die Zahl ,5000‘ ersetzt.“*

Begründung

Die zentrale Regelung befindet sich in der neuen Nummer 3 des Artikel 4: § 6 Einkommensteuergesetz wird dahingehend geändert, dass die Abschreibungsregeln für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) spürbar vereinfacht werden. Die Grenze für die Möglichkeit zur Sofortabschreibung wird von 410 Euro auf 1000 Euro erhöht. Seit 1964 (damals 800 DM) wurde diese Grenze nicht erhöht. Zudem wird die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens aufgehoben. Dieses Wahlrecht bringt durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze kaum Mehrwert und verkompliziert seit Einführung des Absatzes 2a durch Union und FDP das Steuerrecht völlig unnötig an dieser Stelle.

Durch die verbesserten Abschreibungsregeln werden private Investitionsanreize gesetzt und steuerliche Bürokratie für Unternehmen und Selbständige spürbar gesenkt. Anschaffungen müssen durch die Anhebung der Sofortabschreibungsgrenze oft nicht mehr über viele Jahre nach Abschreibungslisten der Finanzbehörden steuerlich erklärt werden, sondern müssen nur im Jahr der Anschaffung in der Steuererklärung angegeben werden. Die Anhebung der Grenze für die quartalsweise Abrechnung der Lohnsteuer auf 5000 Euro (6.) entspricht dem Änderungsbefehl des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)1049

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:*

„Artikel 6 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 6 Nummer 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Lohnabrechnung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Lohnsteuer- Anmeldungen“ werden die Wörter „und der Umsatzsteuervoranmeldungen“ eingefügt.

2. Die bisherigen Artikel 6 bis 9 werden die Artikel 7 bis 10.

Begründung

Aktuell müssen Bilanzbuchhalterinnen und Buchhalter beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich beachten, da sonst eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht erstellt werden kann. Dies bedeutet, dass beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle die Umsatzsteuer-Voranmeldung zwangsläufig erstellt wird. Somit darf diese Berufsgruppe zwar alle Buchungsbelege ihrer Auftraggeber in ein Programm einpflegen, das dann auch die Umsatzsteuervoranmeldung generiert, sie dürfen dieses Formular aber offiziell nicht ans Finanzamt geben, Dies bleibt entweder den Unternehmerinnen und Unternehmern oder ihren Steuerberatern vorbehalten. Diese wirklichkeitsfremde Berufseinschränkung ist nicht mehr zeitgemäß. Eine entsprechende Änderung schafft Rechtsicherheit für die Betroffenen und vermeidet Bürokratie in Unternehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9949 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1168 ein.

Ferner brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)1034neu und 18(9)1049 ein.

Die **Koalitionsfraktionen** sprachen sich deutlich für die mit dem Gesetz verbundene Bürokratieentlastung aus. Gerade für Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Beschäftigten sei die Entlastung von Bürokratiepflichten sehr förderlich.

Die **Fraktion DIE LINKE**. sah von einer ausdrücklichen Befürwortung oder Ablehnung des Vorhabens ab. Ein grundsätzliches Problem der seit einigen Jahren verfolgten Strategie der Bürokratieentlastung sei in der One-in-one-out-Regel zu sehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befürwortete weitere Schritte der Bürokratieentlastung, gab aber zu bedenken, dass die mit diesem Gesetz erzielbaren Entlastungen zu klein seien, die Realisierung eines größeren Einsparpotentials wäre aus ihre Sicht notwendig und möglich gewesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1168.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1034neu.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1049.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/9949 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 - neu -

§ 6 Absatz 2 Satz 4

Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten. Zur Entlastung der Unternehmen von Aufzeichnungspflichten wird die Wertgrenze, ab der sofort und in voller Höhe abgeschriebene Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen sind, von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 – neu –

§ 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern ist nur zulässig, wenn der durchschnittliche Tageslohn 68 Euro nicht übersteigt. Die durchschnittliche Tageslohngrenze knüpft an den Mindestlohn an (8 Stunden x 8,50 Euro = 68 Euro). Da der Mindestlohn zum 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro gestiegen ist, soll die durchschnittliche Tageslohngrenze auf 72 Euro erhöht werden.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz

Die neue Nummer 3 übernimmt inhaltlich unverändert die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 41a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG.

Zu Nummer 4 - neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 3 – neu –

Die neue Wertgrenze in § 6 Absatz 2 Satz 4 EStG findet erstmals bei Wirtschaftsgütern Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Geringfügige Steuermindereinnahmen durch die Anhebung der Pauschalierungsgrenze nach Nr. 2.

Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Für die Wirtschaft entfallen durch die Anhebung der sogenannten Verzeichnissgrenze nach Nr. 1 Aufzeichnungspflichten für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 Euro, aber nicht 250 Euro übersteigen. Die Änderung führt aufgrund der steuerlichen Wahlrechte zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter zu einer von hier aus nicht quantifizierbaren Entlastung.

Für die Finanzverwaltung ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Zu Artikel 4a – neu – (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)§ 13c Absatz 1 Satz 4 und 5 – neu –

Die Änderung dient der Fortschreibung der bewährten bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsregelung des Abschnitts 13c.a Absatz 27 UStAE zum Ausschluss von der Haftung in den Fällen des Factoring. Sie vermeidet mögliche Beeinträchtigungen der Realwirtschaft durch eine aus der Umsetzung der BFH-Rechtsprechung resultierende Einschränkung der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen.

Mit Urteil vom 16. Dezember 2015, XI R 28/13, hat der BFH entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) nach § 13c UStG nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können. Der Gesetzesbegründung lasse sich eine Ausnahme der Abtretungen im Rahmen des Forderungsverkaufs von der Haftung nach § 13c UStG nicht entnehmen. Soweit die Verwaltung in Abschnitt 13c.1 Absatz 27 UStAE etwas anderes geregelt habe, weist der BFH darauf hin, dass es sich hierbei um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung handele, an die die Gerichte nicht gebunden sind.

Die Änderung sichert den bisher durch die bundeseinheitlich abgestimmte Verwaltungsanweisung geregelten Zustand gesetzlich ab.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird nicht verursacht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)§ 33 Satz 1

Die Änderung dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse bei der Erteilung von Rechnungen über Kleinbeträge. Durch die Änderung wird die bisher bestehende Grenze des § 33 Satz 1 UStDV von 150 Euro auf 250 Euro erhöht. Durch Preissteigerungen im Laufe der letzten Jahre haben sich Güter und Dienstleistungen verteuert, ohne dass die Grenze des § 33 UStDV angehoben wurde.

Dem mit der Regelung verfolgten Vereinfachungseffekt wird damit in vielen Bereichen nur noch begrenzt Rechnung getragen. Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs, aber auch bei Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden. Hier wäre die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Die Anhebung der Grenze auf einen Betrag von 250 Euro geht über einen Ausgleich der Preissteigerung hinaus und führt zu einer zusätzlichen Entlastung bei der Erteilung und Prüfung von Rechnungen für umsatzsteuerliche Zwecke. Sie entlastet auf der einen Seite den Leistungserbringer. Auf der anderen Seite entlastet sie auch den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger, soweit dieser dadurch von formellen Prüfpflichten für die Eingangsleistung befreit wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen von 150 Euro auf 250 Euro führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rd. 10 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung verringert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rd. 28,6 Millionen Euro jährlich. Dieser entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Die ursprünglich vorgesehene Verkündung vor dem Inkrafttretenszeitpunkt 1. Januar 2017 ist nicht mehr erreichbar. Für die Vorschriften, bei denen ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht wünschenswert bzw. rechtlich nicht möglich ist, sieht die Neufassung daher nun ein Inkrafttreten nach dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt vor.

Absatz 2

Die steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen in den Artikeln 2, 3, 4, 4a und 5 treten – wie auch ursprünglich der Gesetzentwurf der Bundesregierung – mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die jährlichen Anpassungen der Entgeltsoftware der Unternehmen erfolgen immer zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Daher tritt auch die Änderung der Beitragsfähigkeit (Artikel 7 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, die nun optional für alle Arbeitgeber vorgesehen ist. Bisher war dies nur für eine kleine Gruppe von Arbeitgebern mit besonderen Merkmalen in ihrer Abrechnung möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung ist keine Änderung des Erfüllungsaufwands verbunden.

Berlin, den 29. März 2017

Andrea Wicklein
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.